

## Kurze Anleitung zur Anmeldung von Aktionen

Eine Anmeldung einer Aktion ist denkbar einfach.

### 1) Herausfinden wer zuständig ist

- In den Landeshauptstädten und manchen größeren Städten ist das die Bundespolizeidirektion. (Ausnahme ist Bregenz)
- An allen anderen Orten ist das in der Regel die Bezirkshauptmannschaft.

Im Zweifel einfach die Polizei anrufen und nachfragen.

### 2) Mindestens 24 Stunden vorher eine Anmeldung faxen

Diese sollte beinhalten:

- Inhalt: Ort, Zeit, Veranstaltungsleiter, Kontaktadresse, erwartete TeilnehmerInnenzahl, Veranstaltungszweck (= ganz abstrakt, z.B. Protest gegen...), evtl. Routenbeschreibung

\* Als Kontaktadresse genügen ein Name und eine Telefonnummer (damit die Behörde mitteilen kann, falls die Kundgebung **nicht** genehmigt wird). Die anmeldende Person muss jedoch **nicht** gleichzeitig VeranstaltungsleiterIn sein! Es kann in der Anmeldung stehen, dass diese/r erst vor Ort bekannt gegeben wird.

**3) Wenn man also nichts Gegenteiliges von der Behörde hört, so gilt die Veranstaltung als genehmigt. Wer es sicher wissen möchte, fragt noch einmal nach.**

! WICHTIG !

- 1) Es ist in fast jedem Fall vorteilhaft die Aktion als Kundgebung anzumelden, da in diesem Fall (im Gegensatz zu einer Anmeldung beim Magistrat = kommissionelle Prüfung), keine Gebühren anfallen. ALSO: Ja nicht an irgendein Magistrat verweisen lassen!

Damit das erst gar nicht passiert, sollte man „Anmeldung einer Kundgebung“ als Titel verwenden und außerdem den Passus:

**„Es ist bezweckt ist die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen“**

in die Anmeldung aufzunehmen. Mit Worten bestimmt das Gesetz das Kriterium für eine Kundgebung. Die zuständigen JuristInnen tun sich dann schwer, die Aktion nicht als Kundgebung durchgehen zu lassen.

Schwierigkeiten gibt es hierbei eigentlich eh nur bei zu harmlosen Aktionen (v.a. Infotische!) In dem Fall empfiehlt es sich noch eine Rede anzukündigen und jedenfalls Spruchbanner (oder Mikrofone) als Veranstaltungsmittel an zu geben.